

2452 015

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 529/66

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

der Frau Hedwig R [REDACTED],

[REDACTED], R [REDACTED] Avenue, L [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen in Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und
der Bundesrichter Johannsen, Maas, Wilden und Dr. Graf

in der Sitzung vom 31. März 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 14. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Düsseldorf vom 24. Juni
1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen
Gebühren und Anlagen. Die außergericht-
lichen Kosten des Rechtsmittels trägt
die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit
dem Landgericht einen Anspruch der Klägerin auf Erstat-
tung der Kosten einer Heilbehandlung durch Frau G. [REDACTED]
und den Laienpsychotherapeuten R. [REDACTED] verneint. Es
hat diese Entscheidung damit begründet, daß beide kei-
ne Ärzte seien, die Behandlung auch nicht durch einen
Arzt schriftlich angeordnet worden sei und eine Erstat-
tung nach § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung
des § 137 BGB (Heilverfahren) vom 2. Mai 1957 gleich-
falls nicht in Betracht komme, da diese Vorschrift nur

auf im Inland wohnende Heilpraktiker Anwendung finde. Diese Entscheidung wirft keine der Klärung bedürftige grundsätzliche Rechtsfrage auf. Sie folgt aus dem deutschen Wortlaut des § 3 der VO vom 2. Mai 1957, die gemäß § 30 Abs. 1 BGG auf Umfang und Erfüllung eines nach § 29 Nr. 1 BGG bestehenden Anspruchs auf Heilverfahren entsprechende Anwendung findet. Es kann kein rechtlicher Zweifel darüber bestehen, daß es die entsprechende Anwendbarkeit der Vorschrift nicht gestattet, von den in § 3 der Verordnung aufgestellten Erfordernissen abzugehen. Soweit das Berufungsgericht noch ausgeführt hat, daß die Erstattung des Honorars Barabara auch nicht nach Treu und Glauben geboten ist, wird seine Entscheidung schon durch die Haupterwägung getragen, daß die einmalige Erstattung eines solchen Honorars noch nicht das Vertrauen darauf rechtfertigt, das beklagte Land werde auch zukünftige Honorare stets erstatten. Auf die Hilferwägungen, mit denen das Berufungsgericht das Verhalten der Klägerin als nicht schutzwürdig bezeichnet hat, kommt es sonach nicht an. Daher stellt sich auch nicht die von der Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang aufgeworfene Frage.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß nach § 10 Abs. 2 Nr. 5 2. BV-BGG in der Fassung der 7. ÄndVO vom 31. März 1966 (BGBl. I 285) eine psychotherapeutische Behandlung in Zukunft (vom 18. September 1965 an gem. Artikel § 25 VO) der vorherigen Zustimmung der Entschädigungsbehörde bedarf.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe des
§ 219 Abs. 2 BEG vorliegt, muß die sofortige Be-
schwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97
Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen werden.

Ascher

Dr. Graf